

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

14.06.2016/ho

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Frau Vorsitzende
Kerstin Griese, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Kirstin Walsleben (DST)
Dr. Irene Vorholz (DLT)
Uwe Lübking (DStGB)

Telefon +49 30 37711-210
Telefax +49 30 37711-809

per Email: arbeitundsoziales@bundestag.de

E-Mail:
kirstin.walsleben@staedtetag.de
irene.vorholz@landkreistag.de
uwe.luebking@dstgb.de

Aktenzeichen
50.70.32 D

Öffentliche Anhörung am 20.06.2016 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Integrationsgesetzes (BT-Drs. 18/8615)**
- b) **Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohn-
dumping bekämpfen (BT-Drs. 18/6644)**
- c) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge – Praxisnahe Förderung (BT-Drs. 18/7652)**
- d) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt (BT-Drs.
18/7651)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und für die Gelegenheit,
vorab schriftlich Stellung nehmen zu können.

Zusammenfassung

Grundsätzliches

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich den Entwurf zum Integrationsgesetz. Der Gesetzentwurf berücksichtigt mit der Einführung der Wohnsitzauflage und der Stärkung des Spracherwerbs, der Ausweitung der Orientierungskurse und der möglichst frühzeitigen Qualifizierung und Beschäftigung wichtige kommunale Forderungen und folgt dabei

dem vielfach bewährten Grundsatz des Förderns und Forderns. Die Städte, Landkreise und Gemeinden verfügen über breite integrationspolitische Erfahrungen und haben in der Vergangenheit wichtige Grundstrukturen für eine erfolgreiche Integrationspolitik entwickelt. Trotz vieler guter Beispiele gelungener Integration hat es in der Vergangenheit auch gegenteilige Entwicklungen gegeben, die nicht im Sinne der betroffenen Menschen, aber auch der Gesellschaft sind. So sind insbesondere Segregationstendenzen zu beobachten, sodass Zugewanderte ein Leben unter sich und ohne Einbindung in die Gesellschaft leben. Diese Entwicklungen dürfen sich nicht wiederholen. Hier bietet das Integrationsgesetz Maßnahmen an, so z. B. die Wohnsitzauflage, die von kommunaler Seite ausdrücklich begrüßt wird.

Integration wird leichter steuerbar, wenn anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten ein geeigneter Wohnsitz zugewiesen werden kann. Sie schützt vor Überforderung bei den Integrationsaufgaben und trägt dazu bei, soziale Brennpunkte zu vermeiden. Sinnvolle Kriterien für die Verteilung sind Kapazitäten bei der Versorgung mit Wohnraum und die Lage am örtlichen Arbeitsmarkt. Die Länder sind nun gefordert, eine flächendeckende, konsequente und zeitnahe Ausgestaltung der Wohnsitzauflage unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien vorzunehmen, sodass ein praktikabler und wirkungsvoller Verteilmechanismus entsteht und das Instrument nicht ins Leere läuft. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass die Länder von der gesetzlichen Ermächtigung entsprechend dem Gesetzeszweck und in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Gebrauch machen. Wir sprechen uns insoweit im Sinne der besseren Administrierbarkeit für auf der Grundlage der im Gesetz genannten Kriterien ermittelte kommunale Aufnahmequoten und eine Zuweisung entsprechend dieser Quoten durch eine oder mehrere zentrale Stellen des jeweiligen Landes aus.

Im Weiteren bietet der Gesetzentwurf viele wichtige Anreize wie Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfen, niedrighschwellige Beschäftigungsangebote schon während des Asylverfahrens und fordert auf der anderen Seite die Bereitschaft zur Integration ein. Mit dem Entwurf eines Integrationsgesetzes werden grundsätzlich Hürden beseitigt, die einer Integration von Asylbewerbern in Ausbildung und Beschäftigung entgegenstehen. Dies wird von kommunaler Seite begrüßt.

Finanzierung/Kosten

Der kommunalen Ebene kommt eine herausragende Bedeutung bei der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive zu. Hier werden die Weichen für eine gelingende Integration gestellt. Die Integration ist aber mit hohen Kosten verbunden. Integrationskonzepte wie das „Gemeinsame Konzept von Bund und Ländern für eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“, aber auch das Integrationsgesetz lassen sich nur realisieren, wenn die Finanzierung der integrationsbedingten Mehrkosten gesichert ist und den Kommunen hinreichende Finanzmittel zur Bewältigung dieser Aufgabe bereitgestellt werden.

Aufgrund der Regelungen des Integrationsgesetzes ist mit steigenden Verwaltungs- und Personalkosten infolge der im Gesetzentwurf beinhalteten Informations-, Kooperations- und Überwachungspflichten sowie Datenaustauschpflichten zu rechnen. Aufgrund der Vielzahl von Ausnahme- und Härtefallregelungen ist von einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand für die betroffenen Ausländerbehörden auszugehen.

Es ist auch mitzuerwähnen so, dass – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – die erforderlichen Verwaltungsstrukturen bereits umfassend vorhanden seien. Hier geht der Bund von falschen Annahmen und vorhandenen Voraussetzungen aus.

Auch die im Gesetz vorgesehene Aufgabenausweitung im Bereich des „Asylbewerberleistungsgesetzes“ (u. a. Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, Zuweisungen und Leistungseinschränkungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, Kooperations- und Überwachungspflichten, Verpflichtungsmöglichkeiten für Integrationskurse) wird im Hinblick auf die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten im Gesetzentwurf nur unzureichend berücksichtigt. Der Verweis auf finanzielle Einsparungen durch mögliche Sanktionen ist unzureichend. Die mit den Sanktionen im Bereich SGB II gemachten Erfahrungen zeigen, dass eine Refinanzierung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands nicht zu erwarten ist.

Die für die Bewältigung der Integrationsaufgabe unverzichtbaren Mittel müssen im Interesse einer gelingenden Integration rasch und im Übrigen unabhängig und zusätzlich von den bereits im Koalitionsvertrag zugesagten Entlastungen (5 Milliarden Euro ab 2018) zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich der Kosten, die durch die Unterbringung von leistungsberechtigten Flüchtlingen im Rechtskreis des SGB II entstehen, begrüßen wir nachdrücklich die bereits erfolgte Zusage, dass der Bund die flüchtlingsbedingten Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft vollständig übernimmt.

Im Einzelnen

Zu a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Integrationsgesetzes (BT-Drs. 18/8615)

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 132 SGB III-E)

Um die Integration in den Arbeitsmarkt weiter zu erleichtern, wird für Gestattete mit guter Bleibeperspektive, für Geduldete ohne Beschäftigungsverbot und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – befristet bis Ende 2018 – erheblich erleichtert. Diese befristete weitere Öffnung des Zugangs von jungen Flüchtlingen zu Förderinstrumenten der Berufsausbildung erscheint aus kommunaler Sicht sinnvoll.

Mangelnde Sprachkenntnisse sind oftmals der Hauptgrund für den Ausbildungsabbruch bei Flüchtlingen. So sind die Instrumente zur Berufsvorbereitung und Ausbildungsförderung daher sinnvoll und mit der jeweils erforderlichen Sprachförderung zu verknüpfen.

Zu Art. 2 (§§ 22 Abs. 1a, 36 SGB II-E)

In § 36 Abs. 2 SGB II-E wird zutreffend geregelt, dass sich die örtliche Zuständigkeit der SGB II-Träger nach dem Ort der Wohnsitzauflage richtet.

Abzulehnen ist die explizite Regelung in § 22 Abs. 1a SGB II-E, wonach die Angemessenheit der Unterkunftskosten nach dem Ort der Wohnsitzauflage zu bestimmen ist. Die Regelung ist überflüssig, wenn nur am Ort der Wohnsitzauflage Leistungen gewährt werden. Die Begründung erläutert aber, dass dies auch gelten soll, wenn sich die leistungsberechtigte Person überwiegend an einem anderen Ort aufhält. Wenn aber auch an anderen Orten – also bei Verstoß gegen die Wohnsitzauflage – Leistungen gewährt werden, läuft die Wohnsitzauflage leer. § 7 Abs. 4a SGB II, wonach bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ohne Zustimmung des Leistungsträgers keine Leistungen gewährt werden, ist insoweit noch nicht ausreichend. Er betrifft zum einen nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte, nicht die ganze Bedarfsgemeinschaft; zum anderen könnte auch das Nachbarjobcenter unter „ortsnah“ subsummiert werden. Dies soll aber gerade nicht erfolgen.

Wir bitten daher nachdrücklich darum, § 22 Abs. 1a SGB II-E zu streichen. Zugleich sollte eine eindeutige Regelung ergänzt werden, dass bei Verstoß gegen die Wohnsitzauflage keine Leistungen bzw. – analog der Regelung im SGB XII-E – nur die nach den Umständen des Einzelfalls unabweisbar gebotene Leistungen (z. B. Fahrkarte zum zugewiesenen Wohnsitz) gewährt werden.

Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 AsylbLG-E)

Zukünftig wird hier die Möglichkeit eingeführt, auch für Personen im Bezug sog. Analogleistungen Arbeitsgelegenheiten anbieten und bei Nichtannahme sanktionieren zu können. Dies greift eine kommunale Forderung auf und ist zu begrüßen.

Zu Art. 4 Nr. 3a (§ 5 Abs. 2 AsylbLG-E)

Für die Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG sollen zukünftig nur noch 80 Cent Mehraufwandsentschädigung gewährt werden, es sei denn, der Leistungsberechtigte weist einen höheren Aufwand nach. Die Absenkung der Aufwandsentschädigung ist nicht nachvollziehbar. Arbeitsgelegenheiten werden vielfach außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen angeboten. Der vorgesehene Nachweis eines höheren Aufwandes erfordert einen zusätzlichen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Es sollte bei der bisherigen Regelung (1,05 Euro als fester Betrag) bleiben.

Zu Art. 4 Nr. 3b (§ 5 Abs. 3 AsylbLG-E)

Die entsprechende Geltung des § 11 Abs. 4 SGB XII ist folgerichtig. Wir schlagen allerdings vor, § 11 Abs. 4 Satz 3 SGB XII sowie § 10 SGB II insoweit an die inzwischen bestehende Regelung in den §§ 22, 24 SGB VIII anzugleichen, nach der die geordnete Erziehung eines Kindes, das das erste Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet wird, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist.

Zu Art. 4 Nr. 4 (§ 5a AsylbLG-E)

Wir begrüßen, dass der Bund die Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG unterstützen möchte. Die Zielsetzung, für Geflüchtete einen niedrighschwelligen Einstieg in eine sinnstiftende und ggf. auch qualifizierende gemeinnützige Beschäftigung zu ermöglichen, ist richtig und wichtig. Arbeitsgelegenheiten bieten den Flüchtlingen die Möglichkeit, ihre sprachlichen Kenntnisse auf- bzw. auszubauen und einer praktischen Tätigkeit nachzugehen, was als Vorstufe für die Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt dienen kann.

Die Einführung von sog. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen in § 5a AsylbLG-E parallel zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG führt jedoch zu Doppelstrukturen. Auch ist die administrative Umsetzung und Ausgestaltung zu aufwendig, undurchsichtig und führt zu neuen mit einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand verbundenen Aufgaben in den Kommunen (u. a. Zuweisungen, Umsetzung von Sanktionen, Kooperations- und Datenaustauschpflichten) für die keinerlei Kostenerstattung vorgesehen ist. Zudem müssen neue Strukturen mit drei Akteuren (BA, Kommune, Maßnahmeträger) aufgebaut werden. Wir geben zu bedenken, dass die Bundesagentur für Arbeit im Bereich des AsylbLG keinerlei Verantwortung

hat. Wir hielten es für sinnvoll, dass die für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes bisher zuständigen Gebietskörperschaften unmittelbar auch diese Maßnahmen umsetzen. Alternativ käme auch ein reines SGB III-Programm der BA in Betracht.

Zu Art. 4 Nr. 4 (§ 5b AsylbLG-E)

Die in § 5b AsylbLG-E geschaffene Möglichkeit zur verpflichtenden Ausgestaltung von Maßnahmen ist inhaltlich zu begrüßen. Aber auch hier erfordert die Umsetzung einen deutlichen Verwaltungsmehraufwand auf kommunaler Ebene (Überwachung des Beginns, der Teilnahme, ggf. Umsetzung von Sanktionen, zusätzliche Anforderung an die Datenerfassung). Darüber hinaus ist fraglich, ob die Kursträger in der Lage sind, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand personell zu erbringen. Einer Verpflichtung zur Teilnahme kann auch nur derjenige nachkommen, dem tatsächlich ein Kursplatz zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, dass den Kursanbietern vor Ort möglich ist, diesen vorzuhalten.

Zu Art. 4 Nr. 7 (§11 Abs. 4 AsylbLG-E)

Die Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit greift eine kommunale Forderung auf und ist zu begrüßen. Sie nähert die Rechtslage im AsylbLG der im SGB II und im SGB XII an. Dies ist zutreffend, da ein Sachgrund für unterschiedliche Regelungen nicht besteht.

Zu Art. 5 Nr. 3 (§ 12a AufenthG-E)

Die Einführung einer Wohnsitzauflage für Personen mit internationalem Schutzstatus wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht einer seit langem erhobenen Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Integration wird leichter steuerbar, wenn Flüchtlingen und Asylberechtigten ein geeigneter Wohnsitz zugewiesen werden kann. Die Wohnsitzauflage muss die Kommunen vor Überforderung bei Integrationsaufgaben schützen und Planungssicherheit gewährleisten. Zielsetzung muss eine gleichmäßige und gerechte bundesweite Verteilung nach integrationspolitischen und -fördernden Gesichtspunkten sein. Vor diesem Hintergrund erwarten wir von den Ländern, eine flächendeckende, zeitnahe und konsequente Ausgestaltung der Wohnsitzauflage unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, sodass unter Berücksichtigung des Ziels, integrationshemmenden Segregationstendenzen entgegenzuwirken, ein praktikabler und wirkungsvoller Verteilmechanismus entsteht.

Ungeachtet des begrüßenswerten Instruments wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen nicht vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – und damit vor der Entscheidung über eine Wohnsitzregelung – umziehen dürfen. Der mit der Neuregelung gewünschte Effekt würde sonst nicht eintreten, da die Betroffenen nach der Entscheidung des BAMF über die Anerkennung umziehen könnten. Eine „Rückführung“ in die Ursprungsgemeinde wäre kaum umsetzbar bzw. nur mit erheblichem Aufwand verbunden. Ggf. müsste die Wohnsitzregelung bis zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels mit in den Anerkennungsbescheid des BAMF aufgenommen werden.
- Die Formulierungen in §12a Abs. 3 AufenthG-E könnten so verstanden werden, dass sie die Prüfung und Begründung, ob und warum eine Wohnsitzauflage notwendig ist, auf die Ausländerbehörde verlagert. Eine individuelle Prüfung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse wäre viel zu aufwendig. Wir sprechen uns daher für eine quotale Verteilung der Betroffenen auf die Kommunen durch eine oder mehrere zentrale Stellen des Landes als Grundlage der Wohnsitzauflage aus.

- Nach § 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG-E ist auf Antrag des Ausländers eine Zuweisung aufzuheben, wenn angemessener Wohnraum oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur Verfügung stehen. Mit Blick auf die Förderung einer nachhaltigen Integration reicht allein das Vorhandensein von angemessenem Wohnraum nicht aus. Daher sollte das „oder“ durch ein „und“ ersetzt werden.
- Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach Abs. 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben, wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen (...) der Ehegatte (...) an einem anderen Wohnort lebt. Nach der Formulierung reicht allein der Umstand, dass Familienangehörige an einem anderen Wohnort leben, zur Aufhebung der Verpflichtung oder Zuweisung aus. Ein tatsächlicher Umzug des Ausländers wäre danach nicht erforderlich. Dies kann keinesfalls gewollt sein.
- In § 12a Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 5 Nr. 1a sollte mit Blick auf das minderjährige Kind jeweils das Wort ledig ergänzt werden, da im AufenthG-E überwiegend auch auf die Ledigkeit abgehoben wird. Eine Privilegierung sollte in den Fällen ausgeschlossen werden, in denen sich ein minderjähriges Kind, das bereits verheiratet ist und sich damit vom Familienverband gelöst hat, in eine Berufsausbildung geht. Zudem sollte die Ausnahme in Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 5 Nr. 1a nur gelten, wenn der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder das minderjährige Kind mit dem Ausländer in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt.

Zu Art. 5 Nr. 4 (§ 18a AufenthG-E)

Die Schaffung eines rechtssicheren Aufenthalts für Ausländer in Ausbildung für die Dauer der Ausbildung und zwei weitere Jahre bei Beschäftigungsaufnahme bzw. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach der Ausbildung sowie der Wegfall der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren verbessern die Integrationschancen in der Ausbildung deutlich und werden begrüßt.

Zu Art. 5 Nr. 5 (§ 26 Abs. 3 AufenthG-E)

Den Erhalt einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis auch bei anerkannten Flüchtlingen von Integrationsleistungen abhängig zu machen, wird begrüßt. Aus der kommunalen Praxis wird jedoch darauf hingewiesen, dass Erfahrungen bei der Umsetzung des § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) zeigen, dass es einer Definition für die Begriffe „überwiegender“ und „weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung“ bedarf.

Da es zudem an einer Übergangsregelung fehlt und somit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge mit Inkrafttreten unter die verschärften Bedingungen fielen, dürften Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sein. Vor diesem Hintergrund sollte eine Übergangsregelung für die Fälle geschaffen werden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung die Niederlassungserlaubnis trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AufenthG noch nicht erteilt ist.

Zu Art. 5 Nr. 6 (§ 44 Abs. 2 AufenthG-E)

Die Absicht, den Spracherwerb frühzeitig zu fördern, ist vorbehaltlos zu unterstützen. Fraglich ist jedoch, ob eine Verkürzung des Anspruchs auf Teilnahme am Integrationskurs von zwei auf ein Jahr tatsächlich die frühzeitige Wahrnehmung der Angebote steigert und nicht am Ende kontraproduktiv wirkt. Sollte der Anspruch nur noch ein Jahr bestehen, ist zu befürchten, dass viele Personen einen wichtigen Baustein zur Integration verpassen. Dies würde aus den unterschiedlichsten Gründen besonders Frauen treffen.

Zu Art. 5 Nr. 8 (§ 60a Abs. 2 AufenthG-E)

Insbesondere auch im Hinblick auf die Regelung des § 98 AufenthG (Bußgeldvorschriften) müsste eine Pflicht zur Belehrung des Ausbildungsbetriebs über die Pflichten nach § 60a AufenthG-E vorgeschrieben werden.

Integrationskursverordnung

Aufgrund der engen Verzahnung des Integrationsgesetzes und der Integrationskursverordnung erlauben Sie uns noch einige Anmerkungen zur Verordnung.

Sprache ist der Ausgangspunkt für jegliche Integrationsbemühungen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Städte, Landkreise und Gemeinden richtig und wichtig, dass die Zugangs- und die Verpflichtungsmöglichkeiten für die Teilnahme an den Integrationskursen erweitert werden. Auch der frühzeitige Spracherwerb – künftig sollen Sprachkurse statt bisher nach drei Monaten nach sechs Wochen zustande kommen – wird ausdrücklich unterstützt. Zudem wird die Ausweitung der Unterrichtseinheiten für die Orientierungskurse von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten unterstützt.

Das tatsächliche Angebot an Integrationsplätzen deckt die Nachfrage derzeit nicht. Von daher bedarf es neben dem Gesetzgebungsverfahren weiterer Schritte, um möglichst zeitnah die Voraussetzungen für ein bedarfsdeckendes Angebot an Integrationskursen zu schaffen. Denn die notwendigen Unterrichtskapazitäten bleiben auf lange Sicht unzureichend, da es sowohl an Lehrkräften wie an Unterrichtsräumlichkeiten mangeln wird. Wir verweisen im Übrigen darauf, dass die derzeitige Trägerpauschale des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Höhe von 3,10 Euro bei weitem nicht ausreicht. Berechnungen des Deutschen Volkshochschulverbandes (die von den Kommunen getragenen Volkshochschulen führen rund 50 % der Integrationskurse durch) beziffern den notwendigen Zuschuss des Bundes auf 4,40 Euro pro Unterrichtseinheit und Teilnehmenden, um die Lehrkräfte angemessen entlohnen zu können. Darüber hinaus muss eine Garantievergütung etabliert werden, die gewährleistet, dass unvermeidbare Kursabbrüche nicht zu Lasten der Träger gehen. Ohne diese auskömmliche Finanzierung wird sich die bereits festzustellende Abwanderung von Lehrkräften in andere Bildungsbereiche fortsetzen und die Gewinnung von neuen Lehrkräften erheblich erschweren.

Die vorgesehene Aufstockung der Integrationskurse auf bis zu 25 Teilnehmer ist aus integrationspolitischer Sicht problematisch. Die Aufstockung mag vor dem Hintergrund der aktuell fehlenden Kursplätze aus praktischen Gründen nachvollziehbar sein, ein Kurs mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 20 Personen wäre aber pädagogisch kontraproduktiv und würde die Heterogenität in der Kurszusammensetzung weiter verstärken. Schließlich weisen wir darauf hin, dass angesichts des Raum- und Fachkräftemangels es derzeit nicht möglich ist, eine Verfügbarkeit von Kursplätzen bundesweit innerhalb von sechs Wochen zu gewährleisten.

Zu b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen (BT-Drs. 18/6644)

Die kommunalen Spitzenverbände bekräftigen die zu Beginn des Antrags geschilderte Feststellung, dass die bisherige Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen nicht zufrieden stellen kann. Nur 8 % der Flüchtlinge kommt im Zuzugsjahr in Beschäftigung, auch nach fünf Jahren sind nur 50 % der Betroffenen integriert. Dies liegt allerdings vorrangig an unzureichender Sprachkenntnis und zu geringer Qualifikation. Deswegen ist hierauf besonderes Augenmerk zu richten.

Vorrangig erscheint uns das unter II.1. genannte Ziel, die Asylverfahren zu beschleunigen und zu verkürzen. Dies teilen wir uneingeschränkt. Die Forderung nach Aufhebung der Residenzpflicht, die derzeit während des Asylverfahrens ohnehin nur in beschränktem Rahmen besteht, läuft dagegen dem kommunalen Ziel zuwider, zur planbaren Integration eine Wohnsitzauflage für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge einzuführen. Wir verweisen insofern auf die obigen Ausführungen zum Integrationsgesetz.

Die unter II.5 geforderte Aufstockung des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter greift eine kommunale Forderung auf. Der Bund hat den Jobcentern bereits zusätzliche Mittel für die flüchtlingsbedingten Mehrbedarfe zukommen lassen. Dies muss zu gegebener Zeit überprüft und aufgestockt werden.

**Zu c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge – Praxisnahe Förderung (BT-Drs. 18/7652)**

Das Ziel des Antrags, die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zu erleichtern und zu beschleunigen, ist zu unterstützen. Die unter II.1.b genannte Vorrangprüfung sollte zumindest befristet ausgesetzt werden. Auch die unter II.2 geforderte Kombination von Fördermaßnahmen und Sprachkursen ist richtig. Beides muss Hand in Hand miteinander gehen.

Soweit unter II.3.c rechtskreisübergreifende Integrationsteams aus Arbeitsagenturen und Jobcentern gefordert werden, teilen wir das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Agenturen und Jobcentern – gemeinsame Einrichtung oder kommunales Jobcenter – zu vertiefen. So können gemeinsame Informationen sinnvoll sein. Auch kommt eine Abstimmung von Maßnahmen in Betracht, die von der Agentur während des Asylverfahrens angestoßen werden und die nach dem Wechsel in das SGB II vom Jobcenter fortgeführt werden (können). Zugleich muss der Datenaustausch gewährleistet werden. Wichtig ist aber, dass nicht zwingend eine bestimmte Form vorgesehen wird. Insbesondere muss die Schaffung von Parallelstrukturen vermieden werden, da die bestehenden Strukturen für alle anderen Leistungsberechtigten erhalten bleiben.

**Zu d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt
(BT-Drs. 18/7651)**

Auch hier bekräftigen wir die unter II.1 des Antrags als erste erhobene Forderung nach zügigen, qualifizierten und fairen Asylverfahren. Diese sind nach wie vor das Nadelöhr auf dem Weg zu einer gelingenden Integration. Über die Vorschläge des Antrags hinaus sprechen wir uns dafür aus, die Bewirtschaftung der Sprachkurse zur berufsbezogenen Sprachförderung auf die Jobcenter zu übertragen. Dies würde die Verwaltungswege vereinfachen und das BAMF für die dort vorrangige wichtige Beschleunigung der Asylverfahren entlasten.

Viele der Vorschläge insbesondere unter II.4 zur Teilhabe durch Ausbildung und Arbeit sind geeignet, die Qualifizierung und damit die Chancen zur Arbeitsmarktintegration zu fördern. Zu nennen ist bspw. die erleichterte bzw. schnellere Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes